

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	48 (1976-1979)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizergeschichte
<b>Autor:</b>	Peyer, Hans Conrad
<b>Kapitel:</b>	Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378951">https://doi.org/10.5169/seals-378951</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte

J. J. Rousseau äusserte vor mehr als 200 Jahren den Gedanken, die politische Gliederung sei bis zu einem gewissen Grad das Werk der Natur, ja Flüsse und Berge könnten als «natürliche Grenzen» zur friedlichen Einteilung des Abendlandes in Nationen beitragen<sup>1</sup>. Doch das Problem des Zusammenspiels von sogenannten natürlichen Grenzen, wie Gewässern, Bergen, Wäldern, Sümpfen, Wüsten, einerseits und menschlichem Tun andererseits bei der Ausbildung politischer Grenzen ist unendlich viel älter und hat eine unübersehbare, immer noch weiter wachsende Literatur aus den verschiedensten Wissenschaftsgebieten hervorgebracht. Allerdings ist man sich heute wohl mehr als je darüber einig, dass alle sogenannten natürlichen Grenzen und ganz besonders die Gewässer auch ihre stark verbindende Wirkung haben und erst der Mensch mehr die eine oder die andere Seite der Medaille hervorkehrt. Gerade die verbindenden und die menschliche Nutzung anziehenden Eigenschaften der Gewässer, wie Formung von Tälern und Landschaften, Fischreichtum, Flöss- und Schiffbarkeit, Wasserkraft und Lieferung von Wasser für Menschen, Tiere und Pflanzen, machen nun die Frage besonders reizvoll, wieso Gewässer nicht nur verbindend, sondern auch grenzbildend wirken konnten und noch wirken<sup>2</sup>.

Diese Frage könnte man von allen Zeiten und Kontinenten her beleuchten, doch möchten wir uns hier auf einige Beispiele aus dem Wasserschloss Schweiz in Mittelalter und früher Neuzeit beschränken, wenn auch mit Hinweisen auf seine grösseren Nachbarländer.

<sup>1</sup> J. J. ROUSSEAU, *Extrait du projet de paix perpetuelle de l'abbé de St. Pierre*, 1760. A. SOREL, *L'Europe et la révolution française I*, Paris 1885, S. 324. N. FLÜELER, *Der missbrauchte Rhein*, Diss., Luzern 1966, S. 14ff.

<sup>2</sup> Einige Hinweise aus einer ungeheuren Literatur: F. RATZEL, *Kleine Schriften 2*, München 1906, S. 311ff. K. BRANDI, *Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlases (1909)*, in: *Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1938, S. 469ff. O. STOLZ, *Kulturgeographie der Grenzbildung*, in: *Archiv f. österr. Geschichte* 102, 1912, S. 310ff. A. PENCK, *Über politische Grenzen*, Berlin 1917. J. BRUNHES, C. VALLAUX, *La géographie de l'histoire*, Paris 1921, S. 337ff. J. SÖLCH, *Die Auffassung der «natürlichen Grenzen» in der wissensch. Geographie*, Innsbruck 1924. K. MEYER, *Geographische Voraussetzungen der eidg. Territorialbildung (1926)*, in: *Aufsätze und Reden*, Zürich 1952, S. 215ff. K. HAUSHOFER, *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung*, Berlin 1927. R. DION, *Les frontières de la France*, Paris 1947. P. GUGGENHEIM, *Lehrbuch des Völkerrechts 1*, Basel 1948, S. 340ff. J. GOTTMANN, *La politique des Etats et leur géographie*, Paris 1952, S. 121ff. H. WINDLER, *Zur Methodik der geographischen Grenzbildung*, in: *Arbeiten aus dem Geogr. Institut der ETH Nr. 20*, Zürich 1954. O. LATTIMORE, *Studies in frontier history*, Paris 1962. *Grenzbildende Faktoren in der Geschichte*, in: Veröff. d. Akademie für Raumforschung u. Landesplanung 48, Hannover 1969.

Schon ein Blick auf die Gau- und Grafschaftsverfassung unseres Landes im 8. und 9. Jahrhundert lässt die ganze Problematik von Gewässern und Grenzen erkennen. Flüsse wirkten da ebenso oft landschaftsbildend und namengebend wie auch grenzziehend. Mehrere Gau entstanden aus Flusslandschaften und erhielten entsprechende Namen, wie Aargau, Thurgau, Rheingau, Sornegau usw. Flüsse wurden aber auch häufig als Grafschaftsgrenzen genannt, wie zum Beispiel der Rhein als Grenze zwischen Klettgau, Breisgau und Aargau oder gar die Mitte des Rheins für ein Grenzstück zwischen Thur- und Rheingau, die Reuss zwischen Aargau und Zürichgau, die Aare als Teilstück der 843 im Vertrag von Verdun festgelegten Grenze zwischen Ost- und Mittelreich und zugleich als Westgrenze des Aargaus<sup>3</sup>. Wie weit dabei die Vorliebe der antiken Römer für deutliche Grenzen und insbesondere für Flüsse und Bäche als Grenzen von Stadtgebieten, Provinzen und selbst des Reiches noch nachwirkte, sei dahingestellt<sup>4</sup>. Doch sosehr gerade Flüsse, ja Flussmitten, auf lineare Grafschaftsgrenzen in karolingischer Zeit hinweisen, so zeigen Detailuntersuchungen immer wieder erhebliche Überschneidungen und Unklarheiten. Zum Beispiel ist es ungewiss, ob die Grenze zwischen Klettgau und Aargau im oder am Rhein oder etwas südlich davon verlaufen sei<sup>5</sup>. Besonders deutlich wird dies bei der sogenannten Vierstromgrenze, die seit dem Vertrag von Verdun 843 Frankreich vom späteren Reiche trennte. Partienweise scheint wirklich die Flussmitte als Grenze gegolten zu haben, dann wieder wichen sie erheblich von den Flüssen ab, und zudem wurde sie von den wechselseitigen Lehens- und Herrschaftsbeziehungen in einer breiten Zone überkreuzt<sup>6</sup>. So dürften die Flussgrenzen im Früh- und Hochmittelalter trotz anderer Meinungen<sup>7</sup> eher ungefähre Richtungsangaben, eine Art Richtwert oder Richtlinie, inmitten von Grenzsäumen oder Streugrenzen gewesen sein. Gerade dafür aber waren Flüsse sehr geeignet, weil sie im Gelände gut sichtbar, allgemein bekannt und dar-

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 2. P. v. POLENZ, *Landschafts- u. Bezirksnamen im frühma. Deutschland* 1, Marburg 1961. K. H. GANAH, *Über die Mark in den ältern St. Galler Urkunden*, in: ZRG, 60 GA, 1940, S. 197ff. P. E. MARTIN, *Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne*, Genf 1910.

<sup>4</sup> A. ALFÖLDI, *Rhein und Donau in der Römerzeit*, in: Gesellschaft Pro Vindonissa, Jahresbericht 1948/49, Brugg 1949, S. 9.

<sup>5</sup> K. SCHIB, *Zur ältesten Geschichte Kaiserstuhls*, in: *Festschrift F. E. Welti*, Aarau 1937, S. 382. K. SPEIDEL, *Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus*, Diss., Zug 1914, S. 4ff. *Quellen z. Schweizer Geschichte* 3, Basel 1883, Gaukarte. Mittlg. z. vaterl. Geschichte St. Gallen 13, 1872, S. 87ff. u. 2 Karten im Anhang. P. BLUMER, *Das Landgericht .. der Landgrafschaft Thurgau*, Diss., Winterthur 1908.

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 2. F. KERN, *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308*, Tübingen 1910. W. KIENAST, *Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps d. Schönen von Frankreich* 1, Utrecht 1924, S. 12ff.

<sup>7</sup> H. K. SCHULZE, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins*, Berlin 1973.

um auch bei Verhandlungen über weit entfernte Gebiete ohne mühsame Begehungungen verwendet werden konnten.

Im Verlaufe des 12. bis 17. Jahrhunderts wurden dann aus Grenzonen und Richtgrenzen ganz allgemein eigentliche Grenzlinien<sup>8</sup>. Bei Flüssen ergaben sich im Zuge dieser Entwicklung drei Möglichkeiten: Entweder konnten sie zu Sondergebieten zwischen den Territorien mit Grenzen an beiden Ufern werden, oder nur ein Flussufer wurde zur Grenze, und die ganze Flussbreite geriet in die Gewalt des einen Uferanstössers. Wenn schliesslich beide Uferanstösser gleichmässig teilten, wurde die Mittellinie des Flusses zur Grenze. Diese Lösung, die heute als das Normale betrachtet wird, zu erreichen, bot allerdings erhebliche Schwierigkeiten. In unserem Lande ist die Mittellinie in vielen Fällen erst zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert verwirklicht worden. Doch auch heute noch kommen die beiden andern Varianten mit Grenzen an den Ufern häufig vor, auf jeden Fall häufiger, als man vermuten würde. Diese Entwicklung vom 12. bis 17. Jahrhundert, ja zum Teil bis zum 20. Jahrhundert, soll uns im folgenden beschäftigen. Wir werden sie auf zwei verschiedenen und nur gelegentlich sich berührenden Ebenen verfolgen, nämlich auf derjenigen der bauerlichen Nutzung und derjenigen der Herrschaft vom kleinen Territorialherrn bis hinauf zum König.

Vorerst einiges zum Bereich der bauerlichen Nutzung. Zwar haben sich die Grenzen der Dorfgemarkungen seit der ersten Besiedlung im Früh- und Hochmittelalter bis zur endgültigen Gemeindebildung im 19. Jahrhundert meist nur allmählich aus breiten Grenzsäumen zu Linien entwickelt, und in jedem Fall haben sie sich häufig und stark verändert. Doch haben Flüsse und Seen von einer gewissen Breite und Tiefe die Bestellung der Felder, die Einbringung der Ernte und den Holztransport über sie hinweg seit jeher erschwert oder gar verunmöglicht. So wurden sie oft schon seit früher Zeit zu wirklichen natürlichen Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit auch des Einzugsgebietes eines Dorfes. Fast ausnahmslos greifen die Gemarkungen der Dorfgemeinden über die noch schmalen und leicht überquerbaren Oberläufe unserer Flüsse hinweg, nicht selten gar bis zur gegenüberliegenden Wasserscheide hinauf. So reichen zum Beispiel die Gemarkungen der sehr alten romanischen Gemeinden im Bündner Vorderrheintal von Sedrun bis Ilanz hinunter vom linksseitigen Hochgebirge der Glarner Alpen über den jungen Rhein hinüber bis zur andern Wasserscheide oder wenigstens bis zu jener Talterrasse, die erst im 13. Jahrhundert von den

<sup>8</sup> Vgl. Anm. 2. H. F. HELMHOLTZ, *Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland*, in: Hist. Jahrbuch 17, 1896, S. 235 ff.

Walsern besiedelt wurde. So ist es auch an der obern Rhone von Gletsch bis Sitten, an der Aare von ihren Quellen bis an den Brienzersee, mit der bezeichnenden Ausnahme der tiefingeschnittenen und unüberquerbaren Aareschlucht. Dagegen überschritt von Ilanz bis Basel und weiter abwärts keine Dorfgemeinde mehr den nun immer breiter werdenden, im Mittelalter flössbaren und von Schloss Reichenau an abwärts auch schiffbaren Rhein. Ähnlich verhält es sich bei der Aare unterhalb von Brienz und bei der Rhone von Sitten an abwärts<sup>9</sup>.

Einige illustrative Ausnahmen bestätigen die Regel. So bildet das tiefingeschnittene, schluchtartige Sihltal unterhalb von Einsiedeln und Schindellegi auf einer Strecke von etwa 15 km die Grenze zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und Zug. Doch greift der Kanton Zürich mit der einstigen Herrschaft Wädenswil und der heutigen Gemeinde Hütten scheinbar grundlos auf einer Breite von 2 km über das tiefe Tal hinweg in ein einsames Waldgebiet bis zur 1200 m hohen Wasserscheide des Hohen Rhon. Den Ursprung dieser Anomalie bildet indessen nicht etwa eine direkte Nutzung des Waldes von Hütten aus über das Tal hinweg, sondern die Anlage einiger einsamer Schweighöfe durch Herrschaftsleute von Wädenswil im 13. Jahrhundert. Da diese Hofbauern persönlich zur Herrschaft Wädenswil gehörten, wurde mit dem Übergang vom personalen zum territorialen Herrschaftsprinzip im Laufe des Spätmittelalters auch das ganze, diese Höfe umgebende Waldgebiet trotz des trennenden Taleinschnittes zu Hütten, Wädenswil und Zürich geschlagen<sup>10</sup>. Es ist also eher die Herrschaft als die Nutzung, die zu dieser Anomalie geführt hat. Häufiger finden sich solche, auch breite Flüsse übergreifende Gemeindegebiete in flachen Tälern, wo der Fluss zu mäandern oder in viele Nebenläufe auseinanderzufließen beginnt. So erstreckten sich die karolingischen Königshöfe Kriessern und Lustenau im St. Galler Rheintal, die in den grossen Auenwäldern am Flusse entstanden waren, über den Rhein hinweg. Das weidende Vieh pflegte vom einen zum andern Hofteil hinüber durch den Rhein zu waten. Erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts ist der Rhein dort zur Grenze zwischen den Eidgenossen und Österreich geworden. Der rechtsrheinische Rest des Hofes Kriessern, Mäder genannt, wurde 1513 von den Eidgenossen an Österreich verkauft. Der linksrheinische Rest von Lustenau aber blieb bis ins 18. Jahrhundert im

<sup>9</sup> Vgl. die entsprechenden Blätter der Schweiz. Landeskarte 1 : 25 000. Ähnliche Beobachtungen für Tirol bei O. STOLZ, *Geschichtskunde der Gewässer Tirols*, Schlern-Schriften 32, Innsbruck 1932.

<sup>10</sup> Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich 4, Zürich 1896/98, S. 146f., Nr. 1440. A. KELLER, *Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil*, Njbl. Wädenswil 1, 1930, S. 28f. D. FRETZ, *Studien z. ma. Wirtschaftsgeschichte der Gemeinden Wädenswil u. Richterswil*, Njbl. Wädenswil 20, 1951, S. 47f.

Pfandbesitz der Grafen von Hohenems, und Österreich befürchtete stets, die Eidgenossen könnten das Pfand auslösen und so einen Brückenkopf über den Rhein erwerben. Doch blieb in beiden Fällen die bäuerliche Nutzung über den Fluss, der Viehtrieb über den Rhein zur Nutzung der gemeinsamen Allmendweiden, bis in die jüngste Zeit erhalten<sup>11</sup>. Wo solche Flüsse am einen Ufer Land wegspülten und auf der andern Seite anschwemmten oder damit gar Inseln bildeten, entbrannte zwischen den einander gegenüberliegenden Ufergemeinden oft der Streit um das Neuland. Derartige Konflikte finden wir im 17. Jahrhundert im Zürcher Tösstal, an der Reuss unterhalb Luzern, an der Sense bei Laupen zwischen Bern und Freiburg und sonst auch recht häufig<sup>12</sup>. Ja, selbst Rüdlingen unterhalb des Klosters Rheinau besass die vom dort breiten, tiefen und reissenden Rhein angeschwemmte Allmend Stöubi auf dem gegenüberliegenden Flussufer, die es nur dank einer sehr alten Fähre nutzen konnte und um 1900 an Flaach, das zürcherische Dorf am andern Ufer, verkaufte<sup>13</sup>. In der Oberrheinischen Tiefebene zwischen Elsass und Breisgau nahmen diese Probleme grosse Ausmasse an. Hier pendelte der Rhein mit vielen Windungen und Nebenläufen in einer 8 km breiten Flusszone hin und her. Ein Grossteil der Gemarkung des kleinen Städtchens Rhinau oberhalb Strassburgs geriet so auf Rheininseln. Selbst nachdem im Frieden von Lunéville von 1801 der sogenannte Talweg, das heisst die Schiffahrtsrinne im Rhein, zur Grenze zwischen Deutschland und Frankreich geworden war, hielt Rhinau an diesen jenseits der Grenze gelegenen Inselläufen fest<sup>14</sup>.

So darf man für den Bereich der bäuerlichen Nutzung wohl sagen, dass zwar nicht Bäche, kleine Flüsse und Seen, aber Gewässer von einer gewissen Breite und Tiefe in der Regel recht eigentliche natürliche Grenzen darstellten, dass es aber auch ganz bestimmte Ausnahmen gab.

Und nun zum herrschaftlichen Bereich. Im auffallenden Gegensatz zu den Dörfern greifen praktisch alle Städte an schweizerischen Flüssen seit ihrer Entstehung über den Fluss. Seien es nun bis in römische Zeit oder ins Früh- und Hochmittelalter zurückreichende Anlagen, wie Stein am Rhein, Schaff-

<sup>11</sup> J. HARDEGGER, H. WARTMANN, *Der Hof Kriessern*, St. Gallen 1878. H. WARTMANN, *Der Hof Widnau-Haslach*, St. Gallen 1887. L. WELTI, *Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau*, Innsbruck 1930, S. 61ff.

<sup>12</sup> Tösstal: H. LÜSSI, *Chronik der Gemeinde Wila*, Winterthur 1921, S. 81. Reuss: Vgl. u. a. A. MÜLLER, *Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern I*, Zürich 1947, S. 51. Sense: *Eidg. Abschiede VI*, I, I, S. 266f.; VII, II, S. 17k. P. BOSCHUNG, *Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück*, in: *Freiburger Gesch.bl.* 48, 1957/58.

<sup>13</sup> Rheinprozess 1906/07, Prozess-Schriften, Sammelband im StA Zürich, Klage des Kantons Zürich, S. 7ff. P. KLÄUI, *Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken*, Diss., Winterthur 1932, S. 138ff.

<sup>14</sup> Topographische Karte des Grossherzogtums Baden 1 : 50000, Karlsruhe 1839/49, Blatt 29.

hausen und Rheinfelden, Zürich und Solothurn, oder die massenhaften Gründungsstädte des 12. und 13. Jahrhunderts von Freiburg und Bern über Büren und Brugg bis zu Bremgarten, Diessenhofen und Kaiserstuhl usw., sie alle verfügten seit früher Zeit über Rechte auf dem Fluss, ja meist beidseits des Flusses von minimen Ansätzen zu einem Brückenkopf avant la lettre bis zu ausgedehnten Allmendgebieten und Gerichtssprengeln an beiden Ufern<sup>15</sup>. Das war in der Regel schon vor dem Bau ihrer Brücken so, die ja grösstenteils erst im 13. und 14. Jahrhundert errichtet wurden. Noch um 1200 war die Brücke von Konstanz die einzige Brücke über den Rhein überhaupt<sup>16</sup>. Diese Städte stellten eben im Gegensatz zu den Dörfern gewissermassen künstliche, herrschaftliche Schöpfungen zur Überwindung und Beherrschung des Flusses dar, nicht allein für Handel und Verkehr, sondern vor allem auch bestimmt entweder zur Verklammerung von schon vorhandenen, beidseits des Wassers gelegenen Herrschaftsgebieten oder aber als Ausgangspositionen für die Ausdehnung des Herrschaftsgebietes über den Fluss. Nur schon aus dieser einfachen Beobachtung dürfen wir folgern: haben die Dorfgemarkungen die Tendenz, an breiten und tiefen Gewässern zu enden, so hat die Herrschaft vom kleinsten Territorialherrn bis hinauf zum König die Tendenz, sie zu übergreifen und zu beherrschen, und zwar nicht am wenigsten mit dem Mittel Brückestadt. Es gilt, was R. Besnier über die Rheingrenze in der Antike festgestellt hat: «Les voisins d'une rivière tendent toujours à s'assurer la possession simultanée de ses deux bords pour se rendre les maîtres incontestés du passage, avec tous les avantages qu'il comporte<sup>17</sup>.»

Als die eidgenössischen Orte vom 14. bis ins beginnende 16. Jahrhundert ihre Territorien aufbauten und ausdehnten, richteten sie ihr Augenmerk besonders auf die Flussstädte, und zwar offenbar gerade deshalb, weil diese mit ihren Brücken und beidseits des Flusses gelegenen Herrschaftsrechten sowohl die praktische Möglichkeit als auch die rechtliche Legitimation zur Expansion über die Flüsse hinweg boten. Dies wurde beim Vorstoss an den Rhein im 15. Jahrhundert und bei allen späteren Streitigkeiten von Kaiserstuhl über Schaffhausen und Stein bis zur Brücke bei Trübbach im St. Galler Rheintal recht deutlich. Ja, selbst noch den Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft 1501 sahen die Eidgenossen ausdrücklich unter dem Aspekt, dass er ihnen den Weg zur beidseitigen Beherrschung des Rheintals im Bereich

<sup>15</sup> Dies wird schon bei einer Durchsicht der Landeskarte der Schweiz 1 : 25 000 augenfällig. Vgl. dazu auch die reiche Lit. zu den Städten an Flüssen in der Schweiz.

<sup>16</sup> S. BURKART, *Geschichte der Stadt Rheinfelden*, Aarau 1909, S. 68f.

<sup>17</sup> R. BESNIER, *La frontière du Rhin dans l'antiquité*, in: Studi in onore di P. de Francisci 1, Roma 1956, S. 249ff.

des Schwarzwaldes eröffne<sup>18</sup>. Nicht weniger war das auch im Innern der Eidgenossenschaft zwischen den einzelnen Orten der Fall, wie etwa die Auseinandersetzungen zwischen Bern und Solothurn um Aarau, zwischen Bern und dem Bischof von Basel um den linksseitigen Brückenkopf Bürens an der Aare, von Bern und Wallis um die Brücke von St-Maurice<sup>19</sup> oder auch von Schaffhausen und Zürich um die zwischen ihnen liegenden Rheinabschnitte zeigen. Das Ende des sogenannten Schwabenkrieges im Jahre 1499 bedeutete im Grunde den Abschluss der langen Auseinandersetzung zwischen Österreich und den Eidgenossen um die Vorherrschaft im Einzugsgebiet des Rheines von Chur bis Basel. Seither anerkannten beide überall dort, wo allein der Rhein zwischen ihnen lag, rein faktisch die Mitte des Rheins als Grenze ihrer Hohen Gerichtsbarkeiten. Dies ist bis ins 20. Jahrhundert ohne nähere vertragliche Festlegung so geblieben<sup>20</sup>. Hingegen griffen auch in all diesen Partien vielfach niedergerichtliche, kirchliche, Schiffahrts- und Fischereirecht sowie natürlich die Brücken über den Fluss und ergaben eine Unzahl langwieriger Streitigkeiten bis ins 18. Jahrhundert.

Wer die Brücken gebaut hatte und besass, hielt auch zäh am gegenüberliegenden Brückenkopf und an der Gerichts- und Zollhoheit auf der ganzen Brücke fest, auch wenn der Brückenkopf nur eine Tiefe von 6,60 m besass, wie im Falle Schaffhausens am zürcherischen Ufer. Der Besitzer des gegenüberliegenden Ufers versuchte seinerseits immer wieder, seine Hoheitsrechte auf die Mitte der Brücke vorzuschieben. Zudem beanspruchten die meisten Brückenbesitzer auch die Herrschaft über den ganzen Fluss mindestens direkt unter der Brücke und tendierten darauf hin, von der Brücke aus ihre Fluss-Herrschaft samt der Verfügung über die Uferwege flussauf- und -abwärts auszudehnen. So beanspruchte Schaffhausen sicher seit dem Spätmittelalter die Flussherrschaft abwärts bis über den Rheinfall hinunter und aufwärts bis gegen Diessenhofen, obschon hier auf der einen Seite zum Teil Thurgau und Zürich, an der andern die Landgrafschaften Hegau und Klettgau Uferherren waren. Zürich tat als Besitzer der Herrschaft Eglisau seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert dasselbe rheinaufwärts bis zur Thurmündung, und auch der Abt von Rheinau versuchte es im 16. und 17. Jahr-

<sup>18</sup> K. SCHIB, *Zur Geschichte der schweiz. Nordgrenze*, in: ZSG 27, 1947, S. 1 ff.

<sup>19</sup> BR. AMIET, *Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532*, Diss., Solothurn 1929, S. 17f., 39. H. A. MICHEL, *Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel*, in: Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern 50, 1966, S. 122, 248, 289ff. *Eidg. Abschiede VI, II, 1*, S. 591y.

<sup>20</sup> Vgl. u. a. *Eidg. Abschiede IV*, 1, S. 142, 3. Sept. 1533 betr. Brücke am Schollberg bei Trübbach. *Eidg. Abschiede IV*, 2, S. 332, 10. Febr. 1566: Der Vogt von Feldkirch ist der Meinung, die Grenze zwischen Eidgenossen und Österreich sei dort, «wo bei stilem Wetter eine Feder den Rhein hinunterfliesse». F. SIEGFRIED, *Die Schiffsgenossenschaft der Städler in Koblenz*, in: Argovia 33, 1909, S. 223 ff. P. WIESENDANGER, *Die Entwicklung des Schiffahrtsrechts in der Schweiz*, Frauenfeld 1918, S. 16ff.

hundert von seiner Brücke aus, allerdings erfolglos wegen des Widerstandes des Grafen von Sulz auf dem andern Ufer. Er musste sich mit der Grenze in der Flussmitte begnügen. Über die Frage der Flussherrschaft bei Schaffhausen und Eglisau aber stritten sich Zürich und Schaffhausen seit dem 16. Jahrhundert unentwagt. Erst um 1900 hat das Schweizerische Bundesgericht angesichts der damals aktuell werdenden Kraftwerkfragen die beiden Konflikte endgültig entschieden und namentlich den ganzen Rhein von Büsingen oberhalb Schaffhausen bis ins sogenannte Urwerf unterhalb der Stadt in Würdigung der historischen Verhältnisse Schaffhausen zugesprochen<sup>21</sup>. Auch Bern beanspruchte verschiedene Grenzflusspartien ganz für sich, wie zum Beispiel seit dem 15. Jahrhundert diejenige vom Ausfluss des Bielersees über das anschliessende Aarestück bis unterhalb der Brücke von Büren als Grenze gegen das Fürstbistum Basel, und im 17. Jahrhundert die Reuss samt dem rechtsseitigen Uferweg als die Grenze der gemeineidgenössischen Herrschaft der Freien Ämter. Auf der andern Seite des Jura setzte Frankreich seine Hoheit über die ganze Breite des Doubs als Grenzfluss gegen das Fürstbistum Basel durch<sup>22</sup>. Was sich so in der Eidgenossenschaft in vielen kleinen, aber hartnäckigen Konflikten vom 15. bis 18. Jahrhundert abspielte, treffen wir in grösserem Ausmass gleichzeitig auch in Deutschland, vor allem im Kampf der Pfalzgrafen bei Rhein um das «Dominium Rheni» von Selz bis Bingen, der ebenfalls im 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte<sup>23</sup>. Besonders früh und scharf aber zeigte sich diese Tendenz an der Grenze zwischen Frankreich und dem Reich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert. König Philipp der Schöne setzte damals im Zuge der französischen Expansion nach Osten die Herrschaft über die ganze Breite der Rhone bei Viviers, gegenüber Avignon und über die Maas bei Verdun durch<sup>24</sup>.

<sup>21</sup> Vgl. u. a. Schaffhausens Hoheitsrechte am Rhein, Prozess-Schriften 1894/97 (Rheinfallprozess), Sammelband im StA Zürich. Rheinprozess 1906/07 (um die Rheinhoheit zwischen der Thurmündung und Eglisau), Sammelband im StA Zürich. Gutachten über die Rheingrenze von Nohl bis zur Einmündung der Thur (bes. über die Verhältnisse bei Rheinau) vom 29.8.1905; Gutachten über die Grenzlinie zwischen Zürich und Baden im Rhein vom 19.6.1913; Gutachten über die Rheinbrücken vom 28.4.1925; alle im StA Zürich. Vgl. auch das praktisch vollständige Verzeichnis der Tagsatzungsberatungen und -beschlüsse über Gewässergrenzen, Brücken usw. bei K. SCHULTHESS, *Das Internationale Wasserrecht*, Zürich 1916, S. 87ff. F. RÜEDI, *Die Rheingrenze bei Schaffhausen-Feuerthalen*, in: Zürcher Chronik 1957.

<sup>22</sup> Büren: H. A. MICHEL, zit. oben in Anm. 19. Reuss: *Eidg. Abschiede IV*, 2, S. 1098f. (1563); V, 2, S. 1704, Art. 36 (1648). Doubs: O. NIPPOLD, *Rechtsgutachten über die Grenzverhältnisse am Doubs*, Bern 1909. S. DAVEAU, *Les régions frontalières de la Montagne Jurassienne*, Lyon 1959, S. 105.

<sup>23</sup> A. SCHÄFER, *Der Anspruch von Kurpfalz auf die Herrschaft über den Rhein von Selz im Elsass bis Bingen*, in: ZGORH 115, 1967, S. 265ff.

<sup>24</sup> F. KERN, *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308*, Tübingen 1910, S. 81, 111f., 120f., 202ff., 263ff., 280ff., 320ff.

Das rechtliche Instrumentarium für alle diese grösseren und kleineren Kämpfe um die Flussherrschaft bildete das sogenannte Flussregal. Die schiffbaren Gewässer, zu denen auch die grösseren Seen gerechnet wurden, standen seit dem Frühmittelalter allgemein in der Verfügung des Königs. Im Reich sind sie seit dem 12. Jahrhundert vom König in aller Form als Regal beansprucht worden, das heisst als sein ausschliesslicher, aber weiterverleihbarer Hoheitsbereich. Dazu gehörte die Verfügung über das Strombett und seine Inseln, die Gerichtsbarkeit auf dem Wasser, das Geleit für die Schiffahrt samt den Leinpfaden am Ufer und der Zoll von der Schiffahrt sowie die Befugnis zur Errichtung von Fähren, Brücken, Mühlen und andern Wasserbauten. Gelegentlich wurde auch die Fischerei dazu gerechnet, doch ist sie meist schon früh ihre eigenen Wege gegangen und hat für Gewässerherrschaft und Grenzbildung eine geringe Rolle gespielt. Das Flussregal gelangte in einem jahrhundertelangen Prozess vom Hochmittelalter bis ins 17. Jahrhundert durch königliche Verleihung oder faktische Aneignung in die Hände der Territorialherren. Es stellte vor allem das Mittel dar, um die Flussherrschaft nicht nur ans gegenüberliegende Ufer vorzuschieben, sondern sie gelegentlich auch fingerartig zwischen zwei andern Uferherren vorzutreiben<sup>25</sup>.

Diese bisher an Flüssen gezeigte Tendenz der Herrschaft, sich über das ganze Wasser bis mindestens ans andere Ufer und wenn möglich auch flussauf- und -abwärts auszudehnen, hat nun auch auf den zahlreichen schweizerischen Seen zu zum Teil sehr eigenartigen Grenzverhältnissen geführt. Die grösseren von ihnen sind als Ausweitungen schiffbarer Flüsse, aber auch wegen ihres Fischreichtums schon früh vom König beansprucht und zusehends an weltliche und geistliche Herren weitergegeben worden, die kleineren aber als Fischwasser unter die Herrschaft der das Ufer beherrschenden Grundherren gelangt. So stand der Zürichsee wohl seit karolingischer Zeit der Königspfalz in Zürich zu und gelangte mit ihr im 13. Jahrhundert in die Gewalt der Stadtgemeinde. Die formelle Verleihung des ganzen Sees bis zur Rapperswiler Brücke an die Stadt Zürich durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1362 dürfte die ältere Entwicklung nur bestätigt haben. Einzig bei Rapperswil und im Bereich der Ufenau wurden schon seit viel früherer Zeit schmale Wasserstreifen am Ufer für die Fischerei für Rapperswil und das Kloster Einsiedeln ausgeschieden. So hat Zürich, lange bevor es die Ufer des Sees

<sup>25</sup> R. SCHRÖDER, E. v. KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin, Leipzig 1922<sup>6</sup>, S. 428, 580ff. H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, Karlruhe 1954, S. 369ff.; 2, Karlsruhe 1966, S. 137ff. Für Frankreich vgl. immer noch das alte, aber wertvolle Buch von PAUL LUCAS CHAMPIONNIÈRE, *De la propriété des eaux courantes*, Paris 1846, bes. S. 580ff.

territorial beherrschte, den See besessen und besitzt ihn heute noch<sup>26</sup>. Ähnlich erwarb Bern die Herrschaft über nahezu den ganzen Bielersee im 14. Jahrhundert von den Grafen von Nidau und konnte sie trotz aller Anfechtung bis heute behalten. Der Neuenburgersee scheint um 1303 noch ganz den Grafen von Neuenburg gehört zu haben, jedoch im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts von den Uferanstössern Neuenburg, Bern und Freiburg geteilt worden zu sein<sup>27</sup>. Die am untern Ende des Hallwilersees sitzenden Herren von Hallwil hatten den langgestreckten Hallwilersee wohl von den Grafen von Kyburg erhalten und besassen ihn dann durch Jahrhunderte, ohne etwa seine Umgebung zu beherrschen<sup>28</sup>. Die Zähringer statteten die Stadt Murten bei ihrer Gründung mit dem Murtensee aus, und er blieb in ihrem Besitz, bis er im 19. Jahrhundert zum Streitobjekt zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt wurde<sup>29</sup>. Bei manchen Seen werden im Laufe der Zeit Wasserstreifen am Ufer zugunsten einzelner Herren und Dörfer ausgeschieden, die besonders für die Fischerei vom Ufer aus wichtig waren. So zeichnet sich an den Seen oft eine Zweiteilung der Herrschaft in die für die Uferfischerei wichtigen Wasserstreifen am Ufer und das für die Schiffahrt, die Netzfischerei und die übergreifende Herrschaft wichtige tiefere Seebecken ab. Es ist eine Zweiteilung, die in einem gewissen Sinne dem geschilderten Unterschied zwischen bäuerlicher Nutzung und Herrschaft, Dorf- und Herrschaftsgrenzen an Flüssen entspricht.

Zum Schluss verdienen noch die beiden grossen Seen Beachtung, die das schweizerische Mittelland östlich und westlich begrenzen, der Bodensee und der Genfersee. Am kleineren Teil des Bodensees unterhalb Konstanz, dem Untersee, vermochte sich die Abtei Reichenau vom 8. bis 16. Jahrhundert weitgehend als Seeherrin durchzusetzen. Dagegen kamen nach dem Untergang der Staufer, die wohl die Seherren waren, am grösseren eigentlichen Bodensee zwischen Lindau und Konstanz wegen seiner Grösse und der Viel-

<sup>26</sup> R. W. HUBER, *Die ehemaligen Schiffahrtsrechte auf Zürichsee, Linth und Walensee*, Diss., Zürich 1958, S. 17ff. Zürcher Stadtbuch I, S. 212f. TH. V. LIEBENAU, *Geschichte der Fischerei in der Schweiz*, Bern 1897, S. 13. R. BÜHLER, *Die Fischereiberechtigung im Kanton Zürich*, Diss., Meilen 1969.

<sup>27</sup> Bielersee: H. A. MICHEL, *Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel*, in: Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern 50, 1966, S. 98ff., 203ff. H. A. MICHEL, *Berns Hoheit über den obern Bielersee*, in: *Festgabe Hans von Geyerz*, Bern 1967, S. 257ff. Neuenburgersee: G. A. MATILE, *Monuments de l'histoire de Neuchâtel*, I, Neuchâtel 1844, S. 79, S. 310. *Eidg. Abschiede VII, II*, I, S. 1206. H. RENNEFAHRT, *Das Stadtrecht von Bern*, in: Slg. Schweiz. Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kts. Bern IV, 1, S. 262ff.; IV, 2, S. 1043ff., 1052ff.

<sup>28</sup> TH. V. LIEBENAU, *Geschichte der Fischerei in der Schweiz*, Bern 1897, S. 28. J. J. SIEGRIST, *Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil*, in: *Argovia* 64, 1952, S. 68ff.

<sup>29</sup> F. E. WELTI, *Das Stadtrecht von Murten*, in: Slg. Schweiz. Rechtsquellen IX, Die Rechtsquellen des Kts. Freiburg I, 1, Aarau 1925, S. 605, Register s. v. Murtensee. Tagsatzungsabschied 1846, Beilagen KK, MM.

zahl von Reichsstädten und andern Territorialherren an seinen Ufern nie klare Herrschaftsverhältnisse zustande. Im 14. Jahrhundert suchte der Bund der Städte um den See und besonders Konstanz als eine Art Bundesvorort und Geleitsherrin eine gewisse Seeordnung zu schaffen. Gleichzeitig begannen einzelne Anstösser mit Hilfe kaiserlicher Privilegien sich bestimmte Uferzonen aus der Seefläche zu schneiden. Diese komplizierte Symbiose ist im 15. Jahrhundert durch die Inbesitznahme des Südufers durch die Eidgenossen und die anschliessende Besetzung der Stadt Konstanz durch Österreich im Jahre 1548 gestört worden. Die Eidgenossen teilten 1554 in einem Vertrag mit dem Bischof von Konstanz als Herrn der Abtei Reichenau den Untersee nach der Mittellinie zwischen Thurgau und der Reichenau. Im 17. Jahrhundert lehnten sie den Anspruch Österreichs auf die Oberherrschaft über den Bodensee, den es aus dem Besitz der Stadt Konstanz ableitete, ab und verlangten schliesslich nach der formellen Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich im Westfälischen Frieden durch einen Tagsatzungsbeschluss von 1681 die Teilung des Bodensees auf der Mittellinie. Zugleich verkündeten sie den Grundsatz, bei allen Grenzgewässern solle die Mittellinie als Grenze gelten, wenn nicht urkundlich etwas anderes festgesetzt sei. Dieses Prinzip vermochten sie jedoch auf dem Bodensee nur für die Konstanzer Bucht im Vertrag von 1685 zu verwirklichen. Für die grosse Seefläche gelang keine Einigung, weil sich in diesem Falle drei Parteien, nämlich einmal die im schwäbischen Reichskreis zusammengefassten Reichsstädte und Territorialherren, dann Vorderösterreich und schliesslich die Eidgenossen, gegenüberstanden. Ja, während die Eidgenossen seit dem 17. Jahrhundert bis heute immer wieder die Mittellinie fordern, betrachtete die deutsche Seite den See vorwiegend als gemeinsamen Besitz der Anstösser. Österreich aber fasste in den letzten Jahren das tiefe Seebecken als Niemandsland ähnlich wie die hohe See auf. Angesichts der modernen Rolle des Bodensees als Erholungsgebiet und Trinkwasserreservoir für einen weiten Umkreis dürften diese ungeklärten Herrschaftsverhältnisse auf dem See als Grenzsaum auch weiterhin bestehen bleiben<sup>30</sup>.

Völlig anders liegen die Verhältnisse am Genfersee. Schon im 11. Jahrhundert sprach Kaiser Heinrich IV. dem Bischof von Lausanne alle Besitzungen Herzog Rudolfs von Rheinfelden vom Grossen St. Bernhard bis zur Brücke von Genf zu und damit vermutlich doch auch die nördliche Hälfte

<sup>30</sup> Aus der sehr reichen Lit. über den Bodensee vgl. O. GÖNNENWEIN, *Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreissigjährigen Krieg*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 69, 1949/50, S. 27/61. F. HEIMLICH, *Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee*, Diss., Konstanz 1930. PH. PONDAVEN, *Les lacs-frontière*, Paris 1972, S. 433, Register s. v. Lac de Constance. *Eidg. Abschiede VI*, II, 1, S. 5, 21.4.1681.

des Sees, der früher zur Gänze unter der Herrschaft der Könige von Hochburgund gestanden haben dürfte. Im 13. Jahrhundert zeigen verschiedene Urkunden klar, dass der Bischof über die nördliche und Savoyen über die südliche Hälfte bis zur Seemitte verfügte. Schliesslich ist dann die Mittellinie als Grenze endgültig 1564 im Vertrag von Lausanne zwischen Bern als Rechtsnachfolger des Bischofs von Lausanne und Savoyen festgelegt worden. Offensichtlich erleichterte die Zweizahl der Interessenten seit früher Zeit, wohl aber auch die einst geringe Besiedlung und verkehrswirtschaftliche Bedeutung des südlichen Seeufers diese einfache Teilung<sup>31</sup>.

Fassen wir zusammen: Die bäuerliche Nutzung fand zu allen Zeiten an Gewässern von einer gewissen Breite und Tiefe ihr natürliches Ende, und deshalb enden auch die Gemeindegemarkungen seit früher Zeit bis heute in der Regel an ihren Ufern. Sie überschritt nur schmale, leicht überquerbare Gewässer oder aber mäandernde Flüsse wegen ihrer geringen Tiefe und ihrer Tendenz, Nutzgelände in nahezu beliebigem Wechsel dem einen Dorf zuzuführen und dem andern wegzunehmen.

Wesentlich anders verhielt es sich im staatlich-herrschaftlichen Bereich, wie es in Einzelfällen schon seit dem Frühmittelalter und vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit immer deutlicher fassbar wird. Im Früh- und Hochmittelalter waren Flüsse meist Richtlinien für Grenzsäume und Streugrenzen. Mit der zunehmenden Anwendung des Regalrechtes und der sich verstärkenden Territorialbildung seit dem 12. Jahrhundert ergab sich immer deutlicher die Tendenz, sich der Gewässer zu bemächtigen, ja die eigene Herrschaft mindestens bis ans gegenüberliegende Ufer, wenn nicht darüber hinaus vorzuschieben. Im Verlaufe des 15. bis 17. Jahrhunderts scheint es geradezu zum Zeichen einer Vorrangstellung gegenüber dem Nachbarn zu werden, dass man die Gewässerherrschaft mindestens bis an dessen Ufer ausdehnt. Dabei ist schwer zu sagen, wie weit militärische und wirtschaftliche und wie weit auch reine Prestige-Überlegungen mitspielten. Der sehr alte Brauch der Herrscherbegegnung in der Mitte von Grenzflüssen oder von Grenzbrücken, der auch zwischen Frankreich und dem Reich an der Saône- und der Maasgrenze seit karolingischer Zeit mehrfach geübt wurde und die Gleichberechtigung der beiden Herrscher ausdrücken sollte, scheint

<sup>31</sup> MGH, DD, *Die Urkunden Heinrichs IV.*, bearb. v. D. v. GLADISS, Weimar 1959, S. 409f., Nr. 311. *Die Urkunden Konrads III.*, bearb. v. F. HAUSMANN, Wien 1969, S. 230ff., Nr. 128. L. DE CHARRIÈRE, *Recherches sur les sires de Cossonay*, in: MDR V, 1, S. 226f. F. GINGINS-LA SARRA, F. FOREL, *Recueil de chartes, statuts et documents*, in: MDR VII, Lausanne 1846, S. 67ff., Nr. 28, 1275/79. PH. PONDAVEN, *Les lacs-frontière*, Paris 1972, S. 435, Register s. v. Lac Léman. *Eidg. Abschiede* IV, 2, S. 1503. TH. v. LIEBENAU, *Geschichte der Fischerei in der Schweiz*, Bern 1897, S. 15ff.

nicht wenig für Prestige-Überlegungen zu sprechen<sup>32</sup>. Der schon im römischen Recht mindestens angelegte Gedanke der Mittellinie als Gewässergrenze vermochte sich offenbar nur dort durchzusetzen, wo sich die Nachbarn eine gewisse Gleichrangigkeit zuerkannten oder aber beide ein nur geringes Interesse am Gewässer zeigten. Deshalb hat sich denn auch die Mittellinie im ganzen vom 15. bis 19. Jahrhundert an unseren Landesgrenzen, wo zunehmend das werdende Völkerrecht ins Spiel kam, immer mehr durchgesetzt. Im innereidgenössischen Bereich hingegen vermochten sich da und dort alte Sonderrechte und einstige Macht- und Rangunterschiede gewissermassen eingefroren in Gestalt von übergreifenden Fluss- und Seeherrschaften zu erhalten.

<sup>32</sup> F. L. GANSHOFF, *Histoire des relations internationales 1, le moyen-âge*, Paris 1953, S. 120f., 265. Zwischen 900 und 1300 fanden 15 Begegnungen zwischen deutschen und franz. Herrschern an Flüssen statt.

